

# Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau

## Hinweis

Die in nachstehender Verbandssatzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als neutrale Funktionsbezeichnungen.

## I. Mitglieder, Aufgaben

### § 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Gemeinden Kiedrich und Walluf, die Städte Eltville am Rhein, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdesheim am Rhein und Lorch am Rhein, der Rheingau-Taunus-Kreis sowie der Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2005 (GVBl. I S.229).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Rheingau**“ mit dem Sitz in Oestrich-Winkel.

### § 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

### § 3 Aufgaben, Befugnisse

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a. Die Entwicklung des Regionalparks im Rheingau,
- b. Die Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus.
- c. Die Förderung der Regionalentwicklung im Rheingau

#### § 3 a Regionalpark

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die regionale Identität im Verbandsgebiet zu stärken und zu fördern. Hierzu zählen insbesondere

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Rheingau
- Ausbau des Leinpfades, des Panoramaweges und der Bachtalrouten als Rad-und Wanderwege
- Entwicklung eines vernetzten Rad und Wanderwegekonzeptes
- Anlegung von Aussichts- / Informationspunkten
- Verbesserung von Freizeitangeboten und -einrichtungen
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Projektskizzen und -ideen
- Förderung der Wirtschaft, des Weinbaus und der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen

Die Aufgaben ergeben sich u. a. aus dem Masterplan vom 27.4.2005, Anlage 1. Die Aufgaben werden in dem Gebiet wahrgenommen, wie es sich aus der Karte, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt. Die mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen auf den Verband über.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband für die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge ein Nutzungsrecht ein.

### **§ 3 b Stadtumbau**

(1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus gemäß §§ 171 a-d BauGB auf der Basis des mit den Mitgliedskommunen erstellten Entwicklungskonzeptes.

(2) Die Hoheit der Bauleitplanung für die Stadtumbaugebiete verbleibt bei der jeweiligen Mitgliedskommune auf ihrem Gebiet. Ferner bleibt die Gemeinde in Stadtumbaugebieten für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB, beim Übernahmeverlangen des Eigentümers nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 2 BauGB, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie für Ent eignungsverfahren nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zuständig.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge zur Verfügung.

### **§ 3 c Aufgaben der Regionalentwicklung**

Ziel der Regionalentwicklung ist es, die regionale Identität des Rheingaaes hervorzuheben sowie das vielfältige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Potential zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln und die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Unter diesem Aspekt initiiert und unterstützt der Zweckverband eine eigenständige integrierte Entwicklung der Region Rheingau.

Als Träger der Regionalentwicklung verfolgen der Zweckverband und seine Organe insbesondere folgende Aufgaben:

- Für komplexe Projekte von überörtlicher Bedeutung kann der Zweckverband selbst die Trägerschaft übernehmen.
- Der Zweckverband fördert und organisiert den lokalen und transnationalen Erfahrungsaustausch mit Partnerregionen.
- Der Zweckverband gewährleistet für die Lokale Aktionsgruppe die Bereitstellung der notwendigen CO-Finanzierungsmittel für die Finanzierung der laufenden Ausgaben über den gesamten Zeitraum der Förderperiode sowie die Finanzierungsmittel für die Finanzierung der laufenden Ausgaben für den Zeitraum von zwei Jahren über die Förderperiode hinaus.
- Der Zweckverband unterstützt die lokale Aktionsgruppe und stellt sicher, dass er in deren Vorstand mit drei Mitgliedern vertreten ist (Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorstandsvorsteher sowie Stellvertreter).

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung erfolgt durch den Zweckverband und richtet sich nach § 27 HGO. Der Schriftführer und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedskommunen können nur Mitglieder der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/des Kreistages des Mitgliedortes sein.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus. Die Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abstimmen; uneinheitlich abgegebene Stimmen - bei Stimmenthaltung gilt dies nicht - sind ungültig. Die Vertreter sind bei der Stimmabgabe an etwaige Weisungen des Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die kommunalen Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt; die Vertreter des Mitgliedvereins durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Versammlung angehören.

(4) Die Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen.

### **§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der Stellvertreter(s),
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. der Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage und des kommunalen Eigenanteils der Mitgliedskommunen bei der Förderung im Stadtumbau,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 1, 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 7 Verbandsversammlung Vorsitzender, Einberufung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal je Kalendervierteljahr. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden. Nach Ablauf der Wahlzeit der Vertreter wird die Verbandsversammlung von dem Vorstand einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

## **§ 8 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(4) Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 9 Vorstand, Vorsteher, Amtszeit**

(1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen, dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises sowie dem Vorsitzenden des Mitgliedsvereins kraft Amtes.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Bei der Gründung des Verbandes werden der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter für die verbleibende Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung des Amtes. Dies gilt nicht, so lange sie die Amtsgeschäfte bei dem Verbandsmitglied nach § 41 HGO weiterführen, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

## **§ 10 Verbandsvorstand, Zuständigkeit**

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er entscheidet und besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere

- die Gesetze und Verordnungen sowie im Rahmen der Gesetze erlassene Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
- die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- die dem Verband von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe und das Verbandsvermögen zu verwalten,
- den Haushaltsplan mit dessen Anlagen aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen
- den Verband zu vertreten und den Schriftwechsel zu führen,
- die Zuständigkeit für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten.

(2) Für die Vertretung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 KGG.

## **§ 11 Verbandsvorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(4) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Im übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen der §§ 67 bis 69 HGO.

## **§ 12 Verbandsvorsteher, Geschäftsführer**

(1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.

(2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Verbandsvorstehers oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer selbstständig erledigt. Der Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten..

(3) Der Verbandsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

### **§ 13 Regional-Beirat**

gestrichen

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Regional-Beirates**

Gestrichen

### **§ 15 Vorsitz des Regional-Beirates**

gestrichen

### **§ 16 Außenvertretung**

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandmitglieder abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 3 erteilt ist.

### **§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts**

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig - vor verbandseigenen Einstellungen, Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen an Dritte – nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts werden vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises wahrgenommen.

### **§ 18 Niederschriften**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der Versammlung und dem Vorstand ist eine Niederschrift nach den Regelungen des § 61 HGO zu fertigen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Versammlung und der Vorstand wählen jeweils einen Schriftführer und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsorgane, Bedienstete des Verbandes und seiner Mitglieder.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen beim jeweiligen Vorsitzenden erhoben werden.

	ha	Quote nach ha	Einwohner	Quote nach Einwohner	Kombinierte Einwohner / ha Quote
<b>Walluf</b>	494	6,050	5907	9,171	<b>7,610</b>
<b>Kiedrich</b>	499	6,111	3855	5,985	<b>6,048</b>
<b>Eltville</b>	2031	24,874	16570	25,725	<b>25,300</b>
<b>Oestrich-Winkel</b>	1778	21,776	11943	18,541	<b>20,159</b>
<b>Geisenheim</b>	1025	12,554	11871	18,430	<b>15,492</b>
<b>Rüdesheim</b>	1670	20,453	9993	15,514	<b>17,984</b>
<b>Lorch</b>	668	8,181	4274	6,635	<b>7,408</b>
<b>gesamt</b>	<b>8165</b>	<b>100</b>	<b>64413</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

**Einwohnerdaten:** Zugrunde liegen die amtlichen Einwohnerzahlen des Hess. Statistischen Landesamtes, Stichtag 30.6.2002

**Flächendaten:** Die Fläche wird begrenzt durch  
- die Uferlinie des Rheins  
- die Verwaltungsgrenzen der Gemeinden Walluf im Osten und Lorch im Westen  
- durch die im Masterplan gewählte Grenzlinie entlang der Waldkante

Der Umlageschlüssel wird bezüglich der zugrunde liegenden Einwohnerzahlen in fünfjährigem Turnus, erstmals 2010, angepasst.

## § 21b Stadtumbau

(1) Die Deckung des Finanzbedarfes für den Stadtumbau erfolgt insbesondere aus Städtebauförderungsmitteln (Bundes- und Landesfördermittel sowie kommunale Eigenanteile der Mitgliedskommunen). Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Einnahmen aus dem Verfahren sowie weitere staatliche Fördermittel und private Drittmittel einzusetzen.

(2) Der kommunale Eigenanteil an den Städtebauförderungsmitteln je Mitgliedsgemeinde beträgt ein Siebtel des im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegten Eigenanteils. Die Verbandsversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss projektbezogen einen anderen Eigenanteil je Kommune festlegen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 22 Kündigung; Auflösung des Zweckverbands

(1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

## **§ 23 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Gemeinden Kiedrich und Walluf, die Städte Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, der Rheingau-Taunus-Kreis und der Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 5. März 2015

---

**Patrick Kunkel**  
Verbandsvorsteher

---

**Winfried Steinmacher**  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

**Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:**